

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die bestehende innerstaatliche Rechtslage.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Teilweise Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte.

Zurückziehung der Vorbehalte zu Art. 17 Z 2 lit. a (einschränkende Maßnahmen gegen die Anstellung von Flüchtlingen, die sich bereits volle drei Jahre im Land aufgehalten haben), Art. 22 Z 1 (Einschränkung bei der Gründung und Führung privater Pflichtschulen) und Art. 23 (Einschränkung auf Zuwendungen aus der Armenversorgung) sowie eine teilweise Zurückziehung des Vorbehalts zu Art. 25 Z 2 und 3 (Einschränkung auf Identitätsausweise).

Wesentliche Auswirkungen

Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die bestehende innerstaatliche Rechtslage, die sich zum Teil aus unionsrechtlichen Vorschriften ergibt. Keine finanziellen Auswirkungen, da lediglich die völkerrechtlichen Verpflichtungen an eine ohnehin schon bestehende Rechtslage angeglichen werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Unionsrecht sieht europaweite Mindeststandards für die Behandlung von Flüchtlingen vor, die u.a. den Zugang zur Beschäftigung und zur Bildung sowie Sozialhilfeleistungen beinhalten. Vgl. dazu Art. 26-28 der von Österreich bereits umgesetzten Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12, welche aber mittlerweile außer Kraft getreten ist und durch die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9, ersetzt wurde; vergleichbare Vorschriften finden sich in Art. 26, 27 und 29 der neuen Richtlinie. Die unionsrechtlichen Verpflichtungen bleiben von der Zurückziehung der Vorbehalte unberührt. Es werden lediglich die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs an die unionsrechtlich bzw. innerstaatlich bereits bestehende Rechtslage angepasst.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Teilweise Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zur Genfer Flüchtlingskonvention

Einbringende Stelle: BMEIA
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Problemanalyse

Problemdefinition

Die anlässlich der Ratifikation der Genfer Flüchtlingskonvention am 1. November 1954 angebrachten Vorbehalte sind mittlerweile weitgehend überholt. Die geltende Rechtslage gesteht Flüchtlingen mehr zu als die Vorbehalte vermuten lassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine, es sei denn die überholten Vorbehalte sollen beibehalten werden, was jedoch ein falsches Bild über die Flüchtlingen in Österreich gewährte Rechtsstellung vermittelt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsunterlagen und -methode: Keine spezifischen Vorbereitungen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die bestehende innerstaatliche Rechtslage.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die österreichischen Vorbehalte sind überschießend.	Die österreichischen Vorbehalte entsprechen der innerstaatlichen Rechtslage.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Teilweise Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte.

Beschreibung der Maßnahme:

Zurückziehung der Vorbehalte zu Art. 17 Z 2 lit. a (einschränkende Maßnahmen gegen die Anstellung von Flüchtlingen, die sich bereits volle drei Jahre im Land aufgehalten haben), Art. 22 Z 1 (Einschränkung bei der Gründung und Führung privater Pflichtschulen) und Art. 23 (Einschränkung auf

Zuwendungen aus der Armenversorgung) sowie eine teilweise Zurückziehung des Vorbehalts zu Art. 25 Z 2 und 3 (Einschränkung auf Identitätsausweise).

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.